



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Kumberg
Am Platz 8
8062 Kumberg

Bearb.: Mag. Sonja Seitlinger, MA
Tel.: +43 (316) 7075-413
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-50355/2023-2
BHGU-50351/2023

Graz, am 06.03.2023

Ggst.: Marktgemeinde Kumberg Orts- und Infrastrukturentwicklungs-
KG, Seeweg 2, 8062 Kumberg, Grst. Nr. 464, KG Kumberg;
Ansuchen um Baubewilligung und gewerberechtliche
Kenntnisnahme betreffend den Abbruch der Schirmbar und
Errichtung eines Kiosks

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die Marktgemeinde Kumberg Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft hat um die Erteilung der *baurechtlichen Bewilligung* und *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Errichtung und den Betrieb eines Kiosks im bestehenden Freizeitzentrum „Well Welt Kumberg“ auf dem Standort Seeweg 2, 8062 Kumberg, Grst 464, KG Kumberg angesucht. Gleichzeitig soll die Schirmbar abgebrochen und sollen die bestehenden Sanitärgebäude und Umkleiden umgebaut bzw. saniert werden (nur Innenumbau).

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 20.03.2023, 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: Well Welt Kumberg, Seeweg 2, 8062 Kumberg



Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- §§ 19, 29 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Steiermärkischen Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter/in: Mag. Sonja Seitlinger, MA

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640042

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Sonja Seitlinger, MA
(elektronisch gefertigt)